

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

24.6.1932 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 24. Juni 1932.

Nr. 8

Erlaß vom 2. Juni 1932 Nr. 30243 über Änderung der Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher.

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 1. Januar 1925 (JMBI. 5) werden wie folgt geändert:

1. Im § 33 Absatz 2 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Der Gerichtsvollzieher darf seinem Dienstgeld nur den ihm zustehenden Auslageersatz und nach Prüfung der Monatsabrechnung durch das Amtsgericht ferner die erdienten Gebührenanteile entnehmen; will der Gerichtsvollzieher vor dieser Prüfung dem Dienstgeld einen Anteil der erdienten Gebührenanteile entnehmen, so bedarf er hierzu der Genehmigung des dienstaufsichtsführenden Amtsrichters.“

2. Dem § 53 wird folgender Absatz 3 beigelegt:

„3. Das Amtsgericht stellt die Jahresergebnisse unter Verwendung des Vordrucks zur Jahresübersicht zusammen und sendet die Zusammenstellung spätestens zum 15. April jeden Jahres ohne Begleitschreiben an das Rechnungsamt des Justizministeriums.“

3. Im § 62 Absatz 1 Satz 1 wird hinter die Worte „zurückgegeben worden ist,“ eingefügt: „und die Sammelakten über die Bekanntmachungen in den Zeitungen“.

II. Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. September 1925 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 erhält Absatz 1 folgender Zusatz:

„Besteht die Leistung in Geld, so erteilt der Gerichtsvollzieher die Empfangsbescheinigung mit dem eingeführten numerierten Vordruck. Die Justizverwaltung liefert die Vordrucke so geheftet, daß auf jeden Vordruck eine im Durchschreibverfahren zu fertigende Doppelschrift folgt. Ist dem Gerichtsvollzieher ein Nebenbezirk übertragen, so verwendet er für den Hauptbezirk und für den Nebenbezirk getrennte Vordruckhefte. Die verbrauchten Hefte mit den unbrauchbar gewordenen Empfangsbescheinigungen und mit den Durchschriften liefert der Gerichtsvollzieher dem Beamten des Amtsgerichts des Haupt- oder Nebenbezirks ab, der die Vordruckhefte verwahrt.“

2. Im § 82 Absatz 4 Buchstabe d erhält der Satz 5 folgende Fassung:

„Bei Sammelbekenntmachungen sind die Abdrucke nebst den hierüber erteilten Rechnungen der Zeitfolge nach in Sammelakten jahrgangsweise zu vereinigen; in den Vollstreckungsakten ist neben der die Veröffentlichung anordnenden Verfügung zu vermerken, in welchen Blättern und Nummern die Veröffentlichung erfolgt ist.“

33

34
35

3. An die Stelle des § 104 Absatz 4 treten folgende Vorschriften:

„4. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Haftkosten einschließlich der Verpflegungskosten vorausgezahlt sind (ZPO. § 911).

4 a. Händigt der Gläubiger den Vorschuß dem Gerichtsvollzieher aus, so liefert ihn der Gerichtsvollzieher spätestens am zweiten Werktag nach dem Empfang an die Justizkasse ab. Die Justizkasse bescheinigt dem Gerichtsvollzieher den Empfang, entwertet Kostenmarken und übersendet das Entwertungsblatt dem Kostenbeamten des Amtsgerichts, das zur Abnahme des Offenbarungseides zuständig ist.

4 b. Zahlt der Gläubiger den Vorschuß nicht bei der Erteilung des Auftrags, so fordert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger mit dem eingeführten Vordruck — Anforderung des Haftkostenvorschusses — auf, den Vorschuß auf das Postscheckkonto der Justizkasse einzuzahlen und dabei als Kassenzeichen den Namen des Schuldners, die Nummer des Vollstreckungsregisters, gegebenenfalls auch des Gerichtsvollzieherbezirks anzugeben. Der Aufforderung legt der Gerichtsvollzieher eine Zahlkarte bei, auf der die Justizkasse, die Nummer ihres Postscheckkontos und das Postscheckamt vorgedruckt sind. Es wird keine Zahlkarte beigelegt, wenn der Gläubiger am Sitz der Justizkasse wohnt oder ein Postscheckkonto hat. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Haftkostenvorschuß nicht durch die Haftkosten verbraucht wird, ist daneben kein Vorschuß für die Verhaftungskosten des Gerichtsvollziehers zu verlangen.

4 c. Hat der Gläubiger den Vorschuß bei der Justizkasse eingezahlt, so entwertet die Justizkasse Kostenmarken, übersendet das Entwertungsblatt dem Kostenbeamten und benachrichtigt den Gerichtsvollzieher, über welchen Betrag sie dem Kostenbeamten ein Entwertungsblatt übersandt hat.

4 d. Der Gläubiger kann den Vorschuß auch in Kostenmarken entrichten. Hält sich der Gläubiger außerhalb Badens auf, so kann er den Vorschuß auch in Kostenmarken des Aufenthaltslandes entrichten, sofern er 50 M nicht übersteigt. Reicht der Gläubiger Kostenmarken ein, so hat sie der Gerichtsvollzieher dem Kostenbeamten des Amtsgerichts, bei dem der Offenbarungseid zu leisten ist, unter Angabe des Betrags und der Vollstreckungsregisternummer gegen Empfangsbcheinigung abzugeben. Sind die Kostenmarken auf den Antrag geklebt, so hat der Gerichtsvollzieher den Antrag an den Kostenbeamten abzuliefern und zu seinen Sonderakten einen Vermerk über den Antrag zu fertigen. Sind die Kostenmarken auf den Haftbefehl geklebt, so ist der Haftbefehl nach Erledigung des Auftrags dem Kostenbeamten zu übergeben; muß der Haftbefehl zurückgegeben werden, so ist zu den Sonderakten des Gerichtsvollziehers und den Akten des Amtsgerichts eine gemeinsame Beurkundung des Gerichtsvollziehers und des Kostenbeamten über den Wert der auf dem Haftbefehl entwerteten Kostenmarken zu bringen und auf dem Haftbefehl von den beiden Beamten zu vermerken, daß der in Kostenmarken entrichtete Vorschuß oder der nicht verbrauchte Teil zurückerstattet worden ist.

4 e. Wird der Auftrag durch Verhaftung und Vorführung des Schuldners erledigt, so teilt der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit der Vorführung dem Kostenbeamten die Höhe seiner Kosten mit. Ist der Auftrag in sonstiger Weise erledigt, so teilt der Gerichtsvollzieher dem Kostenbeamten die Art der Erledigung und die Höhe seiner Kosten alsbald mit. Der Kostenbeamte veranlaßt durch Abgangsweisung, daß die Justizkasse dem Gerichtsvollzieher seine Kosten und dem Gläubiger den nicht verbrauchten Teil des Vorschusses zahlt.

III. Der erste Bedarf an Vordrucken zu Empfangsbefcheinigungen (GVDW. § 8 Abs. 1) und zu Anforderungen des Haftkostenvorschusses (GVDW. § 104 Abs. 4 b) wird den Amtsgerichten von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums demnächst geliefert werden; den weiteren Bedarf beziehen die Amtsgerichte nach den Vorschriften der Kanzleiordnung.

IV. Deckblätter folgen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1932.

Allg. Reg. IV 13.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlaß vom 18. Juni 1932 Nr. 34796 über die Verkündung von Verordnungen nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung durch den Rundfunk.

Aus einem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 wird den Justizbehörden folgendes bekanntgegeben:

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) schreibt in § 1 Abs. 1 und 2 für die Verkündung von Rechtsverordnungen ihre Aufnahme in bestimmte amtliche Veröffentlichungsblätter (Reichsgesetzblatt, Reichsministerialblatt, Deutscher Reichsanzeiger usw.) vor. Verordnungen, die auf Grund Art. 48 RV. ergehen, können jedoch nach § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes auch in anderer Weise rechtswirksam verkündet werden. Bei Schaffung dieser Vorschrift ging man davon aus, daß in Zeiten, in denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist, der Druck und die Ausgabe der amtlichen Veröffentlichungsblätter unmöglich sein könne und daß deshalb die verordnenden Stellen (Reichspräsident, von ihm ernannte Kommissare usw.) für die Verkündung ihrer Verordnungen möglichst große Freiheit haben und in der Lage sein müßten, jede zweckentsprechende Art der Verkündung (Veröffentlichung in einem Not-Gesetzblatt, in Tageszeitungen, durch Maueranschlag usw.) zu wählen. Was nach dem Willen des Gesetzgebers für den Fall gelten sollte, daß die amtlichen Veröffentlichungsblätter überhaupt nicht erscheinen können, muß bei richtiger Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens selbstverständlich auch dann gelten, wenn die Verkündung von Verordnungen auf Grund Art. 48 RV. so dringlich ist, daß sie bei Benutzung der amtlichen Veröffentlichungsblätter nicht rechtzeitig genug erfolgen würde.

Die Rechtswirksamkeit der Verkündung von Verordnungen auf Grund Art. 48 RV. durch den Rundfunk ist somit nach § 1 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes

außer Zweifel. Die Bedenken rechtlicher Art, die Hachenburg und Bing in der Deutschen Juristen-Zeitung 1931 S. 1308 f. geltend gemacht haben, sind im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte, den Wortlaut und den Zweck des § 1 Abs. 3 des in Rede stehenden Gesetzes nicht gerechtfertigt.

Für die Verkündung durch den Rundfunk gelten folgende Richtlinien:

1. Von der Verkündung durch den Rundfunk wird nur in solchen dringenden Fällen Gebrauch gemacht, in denen diese Art der Verkündung durch das Reichsinteresse geboten erscheint.

2. Empfangs- und Vermittlungsstelle für die durch den Rundfunk zu verkündenden Verordnungen ist die als Zentralstelle für den Rundfuntnachrichtendienst anerkannte „Drahtloser Dienst, Aktiengesellschaft“ (Dradag) in Berlin SW 11, Stresemannstr. 101.

3. Die Bekanntgabe der Verordnung erfolgt auf dem Deutschlandsender oder einem anderen von der verkündenden Stelle bestimmten Sender unter möglichst gleichzeitiger Übertragung auf alle anderen deutschen Sender.

4. Die ausdrücklich als „Verkündung“ zu bezeichnende Bekanntgabe auf dem Deutschlandsender hat die konstitutive Wirkung einer Verkündung im Rechtsinne mit der Folge, daß ihr Zeitpunkt der Zeitpunkt der Verkündung ist. Auch soweit eine gleichzeitige Übertragung der Verkündung auf die übrigen deutschen Sender nicht möglich ist, hat die Bekanntgabe auf dem Deutschlandsender die erwähnte konstitutive Wirkung. Die spätere Bekanntgabe auf den anderen deutschen Sendern, auf die eine Übertragung zunächst nicht möglich war, wird in diesem Falle ausdrücklich als „Bekanntgabe einer bereits verkündeten Verordnung“ bezeichnet mit dem Zusatz, daß die Verkündung bereits am um Uhr Minuten auf dem Deutschlandsender oder dem anderen von der verkündenden Stelle zu bestimmenden Sender erfolgt ist.

5. Vor der Verkündung einer Verordnung durch den Rundfunk und zwar wenigstens 5 bis 10 Minuten vor ihr, wird durch den Ansager auf die bevorstehende Verkündung hingewiesen werden, damit Interessenten in der Lage sind, sich auf das Mitschreiben vorzubereiten.

6. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen maßgebend, d. h. sie tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft, es sei denn, daß in der Verordnung selbst ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist (z. B.: Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft).

7. Eine durch den Rundfunk verkündete Verordnung wird nachher alsbald im Reichsgesetzblatt, gegebenenfalls auch in dem sonst in Frage kommenden amtlichen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht mit einer Fußnote, die auf die bereits durch den Rundfunk erfolgte Verkündung hinweist.

Karlsruhe, den 18. Juni 1932.

Allg. Reg. XVIII 1.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.